

## Ein Hund kommt ins Haus oder ist bereits da



### Worauf müssen Sie allgemein achten?

Nur wer über 16 Jahre alt ist, darf einen Hund halten. Vorausgesetzt die nötige Sachkunde und die körperliche wie geistige Eignung ist gegeben. Das gilt auch für Personen, die den Hund zeitweilig beaufsichtigen oder führen.

Der Hund darf nur so gehalten, beaufsichtigt, verwahrt oder geführt werden, dass

- Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden
- Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden
- er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann

### Meldepflicht

Sobald Sie den Hund zu Hause haben bzw. er älter als zwölf Wochen ist, muss man ihn der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen melden:



- Name und Adresse des/der Hundehalters/in
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes, Chipnummer
- Name und Adresse der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mindestens 725.000 Euro
- Kosten: € 2,- für aml. Hundemarke + € 40,- Hundeabgabe im Jahr

### Kennzeichnung des Hundes



- **Amtliche Hundemarke:** bekommen Sie bei der Anmeldung - diese muss am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar befestigt werden
- **Mikrochip** – ein zifferncodierter, elektronisch ablesbarer Mikrochip wird von einem Tierarzt implantiert – der Nummerncode ist in der Heimtierdatenbank des Bundes zu registrieren

### Wo muss der Hund an der Leine gehen

An allen Straßen, Gehsteigen, Gehwegen und Parks innerhalb der Ortstafeln „Ortsanfang“ und „Ortsende“ gemäß der Straßenverkehrsordnung sowie geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.

### Leinen- und Maulkorbpflicht besteht

- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen
- bei größeren Menschenansammlungen (Personengruppen ab 50 Pers.), wie zB. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen

### Ein Hund lässt nichts liegen → „Sackerl fürs Gacker!“

Wir alle wollen eine Umwelt ohne Hundstrümmel! Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, auf Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen außerhalb des Ortsgebietes hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.

## Hundeabgabe

Die **Hundeabgabe** (Hundesteuer) beträgt in Baumgartenberg € 40,- /Jahr und ist das erste Mal innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

## Sachkundenachweis

Damit der Hund auch richtig gehalten wird, muss sich sein/e Halter/in das nötige Wissen dafür aneignen. Diese allgemeine Sachkunde ist auch bei der Meldung nachzuweisen. Die theoretische Ausbildung dauert mindestens 3 Stunden und vermittelt die wichtigsten Kenntnisse für eine artgerechte Hundehaltung.

Auch Personen, die bereits jahrelang einen Hund hatten, und sich wieder einen anschaffen, müssen die Sachkunde nachweisen. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

## Ein Hundehalter achtet das Gesetz

Ein Vergehen gegen das OÖ Hundehaltegesetz ist kein Kavaliersdelikt und kann bis zu € 7.000,- Geldstrafe kosten!

Eine solche Verwaltungsübertretung begeht unter anderem, wer



- der Meldepflicht nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt
- einen Nachweis nicht erbringt
- einen Hund entgegen den gesetzlichen Bestimmungen hält
- seinen Verpflichtungen als Hundehalter/in nicht nachkommt
- gegen behördliche Anordnungen verstößt

Wenn ein Hund Menschen oder Tiere gefährdet, können seitens der Gemeinde Maßnahmen gesetzt werden, im Extremfall sogar die Hundehaltung untersagt werden.

## Beendigung der Hundehaltung

Alles hat ein Ende – sei es durch Tod des Hundes oder die Weitergabe an einen anderen Hundehalter – **bitte sofort Meldung an das Gemeindeamt** erstatten. Dabei das Datum, den Grund bzw. Name und Adresse des neuen Halters angeben und die amtliche Hundemarke zurückgeben.

## Weitere und aktuelle Informationen

finden Sie auf: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) unter der Rubrik Themen/Sicherheit und Ordnung/Verwaltungspolizei/OÖ. Hundehaltegesetz.

Unter [www.baumgartenberg.at/verwaltung-und-politik/buergerservice/hundebesitzer](http://www.baumgartenberg.at/verwaltung-und-politik/buergerservice/hundebesitzer) finden Sie ebenfalls Informationen bzw. die entsprechenden Formulare für die An- bzw. Abmeldung Ihres Hundes.

## Kontaktadressen von Anbietern des Sachkundenachweises

### **Hundeschule Perg**

Vereinsheim Perg  
Margit Guttman  
0650 41 50 344

### **Österr. Rassehundeverein, Schwertberg**

Vereinshaus in Furth  
Michael Schwarzmaier  
0699 16 20 35 13

### **Retrievertreff, Perg**

Lothar König  
07262 57043  
[retrievertreff@gmx.at](mailto:retrievertreff@gmx.at)

### **Tierarztpraxis Dr. HeimeI, Grein**

Anita Gaigg  
0650 52 600 51  
[office@tierarzt-grein.at](mailto:office@tierarzt-grein.at)